DVGW CERT

www.dvgw-cert.com



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Präqualifikation von Bauunternehmen nach VOB

40021-08-V-DE

GESCHÄFTSORDNUNG DER DVGW CERT GMBH

Herausgeber

© 2026 DVGW CERT GmbH, Bonn

Dok.-Nr.: 40021-08-V-DE

15. Auflage, Dezember 2026

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Gabriele Schmidt

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

Telefax: +49 (228) 91 88 995

info@dvgw-cert.com

www.dvgw-cert.com

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise,

nur mit Genehmigung der DVGW CERT GmbH, Bonn, gestattet.

Inhalt

Geschäftsordnung für die Präqualifikation von Bauunternehmen nach VOB

PRÄAMBEL 4

KAPITEL 1: ALLGEMEINES 4

§ 1 Anwendungsbereich 4

§ 2 Begriffsbestimmungen 4

KAPITEL 2: KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN 6

§ 3 Konformitätsbewertung 6

§ 4 Vertragsschluss 6

§ 5 Durchführung der PQ-VOB 7

§ 6 Durchführung der Überwachung und Fristenkontrolle 8

§ 7 Bescheinigung und Registrierung 8

§ 8 Weitergabe von Informationen an Dritte, Geheimhaltung 10

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten des Auftraggebers 11

§ 10 Kosten und Abrechnung 12

KAPITEL 3: EINSPRUCHSVERFAHREN UND BESCHWERDEN 12

§ 11 Einspruchsverfahren 12

§ 12 Beschwerden 13

KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

§ 13 Haftungsausschluss 13

§ 14 Salvatorische Klausel und Auslegung 13

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache 14

ANHANG A: VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME GEMÄSS DIN EN ISO/IEC 17065* 15

ANHANG B: LISTE ALLER ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER VERSION 40021-07-V-D STAND Juli 2026 (INFORMATIV) 18

Geschäftsordnung
für die Präqualifikation von Bauunternehmen nach VOB

PRÄAMBEL

Die DVGW CERT GmbH (**Auftragnehmer**) ist eine vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. berufene und von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierte Stelle für die Präqualifikation von Bauunternehmen nach VOB. Sie nimmt im Auftrag verschiedener Wirtschaftsakteure die Aufgaben einer Präqualifizierungsstelle wahr. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren. Im Konformitätsbewertungsverfahren wird geprüft, ob das zu prüfende Unternehmen den Anforderungen der Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens des Bundes entspricht. Ein positiver Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens und die entsprechende Dokumentation durch eine Bescheinigung des Auftragnehmers ist u. a. die Grundlage für die Erstellung einer Konformitätserklärung, die Kennzeichnung des Unternehmens mit dem PQ-Logo und der Aufnahme in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Bauunternehmen.

Diese Geschäftsordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragenden Unternehmen (**Auftraggeber**) und dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der o. g. Aufgaben.

Änderungen

Alle Änderungen gegenüber der Version 40021-07-V-DE Stand Juli 2026 können dem Anhang C entnommen werden.

KAPITEL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung findet Anwendung auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Dieses beinhaltet die Prüfung oder Überwachung von sämtli-chen Dokumenten und Ergebnissen von Abfragen aus zentralen Registern, die in den Anwendungsbereich der vom Bund herausgegebenen Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens fallen, für die der Auftragnehmer bestellt und akkreditiert ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-VOB)** ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise nach den in der vom Bund herausgegebenen Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens festgelegten Kriterien insbesondere auf Basis der in VOB/A, EU VOB/A definierten Anforderungen.

(2) **Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis)** ist eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Bauunternehmen aufgeführt werden. Die Veröffentlichung der Liste im Internet wird durch den „Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." vorgenommen.

(3) **Die Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle)** ist ein privates Unternehmen, das die Präqualifikation unabhängig und kompetent durchführt.

(4) **Antragsteller/Antragstellerin** kann jede natürliche/juristische Person oder Personengesellschaft sein, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst und eine Präqualifikation von einer Präqualifizierungsstelle zu erhalten, aufrechtzuerhalten oder zu erweitern sucht.

(5) **Leistungsbereiche** sind die Leistungen, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren kann. Dabei wird zwischen Einzel- und Komplettleistungen unterschieden.

(6) **Einzelleistungen** sind Bauleistungen, die von dem Unternehmen mit eigenem Personal erbracht werden können.

(7) **Komplettleistungen** sind ein Zusammenschluss verschiedener Einzelleistungen, wobei die verschiedenen Bauleistungen auch von Nachunternehmen des beantragenden Unternehmens erbracht werden können.

(8) Der **Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein**) ist der Verwalter des amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Bauunternehmen und entscheidet über die Eintragung in dieses.

(9) Die **Überwachung** umfasst alle Abläufe und Verfahren, die der Aufrechterhaltung der Präqualifikation des Auftraggebers dienen.

(10) **Prüfgrundlage** ist die Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens des zuständigen Bundesministeriums in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie das Zertifizierungsprogramm für die PQ-VOB der DVGW CERT GmbH.

(11) **Bescheinigung** ist die Bestätigung über die Teilnahme am Verfahren zur PQ-VOB. Die Bescheinigung ist unbefristet und an die Aufrechterhaltung der Präqualifikation gebunden.

(12) **Fristenkontrolle** ist das im Rahmen der Überwachung durchgeführte Verfahren zur Aktualisierung von Unterlagen.

(13) **Einspruch** ist das Verlangen des Auftraggebers auf nochmalige Prüfung einer abschlägigen Präqualifikationsentscheidung in Bezug auf den gewünschten Präqualifikationsstatus.

(14) **Bund(es)** beschreibt die Bundesrepublik Deutschland und die zuständigen Ministerien und Ämter.

(15) Im **Zertifizierungsprogramm** sind Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren festgelegt, die im Verfahren zur PQ-VOB angewendet werden.

(16) Eine **Beschwerde** ist der Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet – jedoch in anderem Sinne als Einspruch – durch jede Person oder jede Organisation gegenüber der DVGW CERT GmbH bezüglich der Tätigkeiten als Zertifizierungsstelle.

(17) **Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS)**, die nationale Akkreditierungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland. Mit einer Akkreditierung wird bestätigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle ihre Arbeit nach den Anforderungen international gültiger Normen, gesetzlicher Grundlagen und relevanter Regeln kompetent erbringen können. Das ist der gesetzliche Auftrag der DAkkS.

KAPITEL 2: KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

§ 3 Konformitätsbewertung

(1) Die Konformitätsbewertung wird im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens vorgenommen. Die Aufgaben des Auftragnehmers in einem Konformitätsbewertungsverfahren untergliedern sich in Erstpräqualifizierung und die daran anschließende Überwachung.

(2) Ein Konformitätsbewertungsverfahren bezieht sich auf einen oder mehrere Leistungsbereiche.

(3) Ein neues Verfahren muss durchgeführt werden, wenn ein Unternehmen seine Leistungsbereiche im Rahmen der PQ-VOB erweitern möchte oder eine grundlegende Änderung der Unternehmensstruktur erfolgt.

(4) Der Auftragnehmer beginnt frühestens mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen wurde.

(5) Der Auftragnehmer überwacht die Konformität des Auftraggebers mit den Anforderungen der Leitlinien zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens anhand der einzureichenden Unterlagen und Ergebnissen von Abfragen aus zentralen Registern.

(6) Der Auftraggeber trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um die Teilnahme von Beobachtern am Verfahren zur PQ-VOB sicherzustellen und akzeptiert die Teilnahme von Beobachtern z. B. von Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und des PQ-Vereines. Die Kosten für die Teilnahme von Beobachtern trägt der Auftragnehmer.

(7) Der Auftragnehmer führt das Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe der vom Bund herausgegebenen Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens durch.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Der Auftraggeber teilt sein Interesse an einer Auftragserteilung an den Auftragnehmer mit, indem er das zutreffende Antragsformular vollständig ausfüllt und beim Auftragnehmer einreicht. Antragsformulare für die verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Auftragnehmers (www.dvgw-cert.com) abrufbar und sind über das Servicecenter des Auftragnehmers erhältlich.

(2) Nach Eingang des Antrags beim Auftragnehmer bewertet dieser vor einer Auftragsannahme innerhalb von 14 Werktagen, ob der Antrag vollständig und plausibel ausgefüllt ist. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Bewertung fest, dass der Antrag unvollständig oder nicht plausibel ausgefüllt ist, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hin und ermöglicht ihm die Nachreichung oder Präzisierung seines Antrages. Kommt ein Vertrag gemäß § 4 Abs. 4 zustande, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf, die für die Durchführung des Verfahrens zur Präqualifikation notwendigen Dokumente vollständig und in aktueller Fassung einzureichen.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Er lehnt den Antrag insbesondere ab, wenn

1. für die Leistungen des Antragstellers keine anwendbare Prüfgrundlage besteht oder
2. der Antragssteller bereits bei einer anderen PQ-Stelle ein Konformitätsbewertungsverfahren eingeleitet hat oder

3. der Antragsteller vom PQ-Verein für die Teilnahme am Verfahren zur Präqualifikation gesperrt wurde (Sperrliste des PQ-Vereins) oder
4. der Antragsteller nicht im Sinne des § 2 Absatz 4 dazu berechtigt ist oder
5. sich der Auftraggeber mit Forderungen aus einem früheren Auftrag im Zahlungsverzug befindet oder
6. eine Sperrung im Sinne des § 7 Abs. 5 bekannt ist oder
7. offensichtlich die Anforderungen der vom Bund herausgegebenen Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens nicht erfüllt sind.

(4) Entscheidet sich der Auftragnehmer den Antrag anzunehmen, erteilt er ein Aktenzeichen für das Konformitätsbewertungsverfahren und übermittelt dem Auftraggeber eine unterschriebene Auftragsbestätigung, durch die der zugrundeliegende Vertrag zustande kommt.

(5) Bestandteile des Vertrages werden die im Antragsformular und in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Bedingungen sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(6) Für im Handelsregister eingetragene selbstständige Niederlassungen oder Zweigniederlassungen muss eine eigene Präqualifizierung beantragt werden.

(7) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 5 Durchführung der PQ-VOB

(1) Die PQ-VOB wird anhand von Eigenerklärungen, behördlichen Unterlagen und sonstigen Nachweisen vorgenommen. Der Auftragnehmer kann bei Bedarf weitere Dokumente nachfordern. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Abfrage von Daten aus zentralen Registern einverstanden, soweit diese Abfragen aufgrund der Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifikationsverfahren zur Bewertung der Konformität erforderlich sind. Für die Abfrage erteilt er dem Auftragnehmer auf Anfrage eine gesonderte Vollmacht, wenn diese dafür benötigt wird.

(2) Der Auftragnehmer führt die Prüfung vollständig durch. Geprüft wird, ob die eingereichten Dokumente sowie die Ergebnisse der Abfragen aus zentralen Registern, den Anforderungen der vom Bund herausgegebenen aktuellen Fassung der Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens entsprechen, vollständig und widerspruchsfrei sind.

Für Auftraggeber aus dem Ausland gilt, dass bei fremdsprachigen Dokumenten neben dem Originaldokument eine deutsche Übersetzung einzureichen ist und die Gleichwertigkeit zum in der Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens geforderten Dokument zu belegen ist (z. B. über die eCertis Datenbank).

Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Prüfung fest, dass die eingereichten Dokumente sowie die Ergebnisse der Abfragen aus zentralen Registern nicht aktuell, unvollständig oder nicht plausibel sind, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hin und ermöglicht ihm die Nachreichung oder Präzisierung der Dokumente sowie das Ausräumen von Widersprüchen. Kann der Auftraggeber die Nachweise nicht erbringen oder Widersprüche aufklären, wird die Prüfung negativ beschieden und der Auftraggeber darüber schriftlich in nachvollziehbarer Weise informiert.

Liegen die Dokumente und Ergebnisse aus Abfragen von zentralen Registern vollständig, aktuell und widerspruchsfrei vor, wird eine Entscheidung über

die Präqualifikation nach VOB getroffen. Die Entscheidung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss der Evaluierung zu erfolgen. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von 14 Tagen getroffen werden, ist dieses zu begründen und zu dokumentieren.

§ 6 Durchführung der Überwachung und Fristenkontrolle

(1) Die Fristen für die Wiederholung der Überwachung sind für die von der Leitlinie zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens geforderten Nachweise unterschiedlich. Sind die Nachweise von der ausstellenden Stelle mit eine Gültigkeitsdatum vermerkt, ist dieses maßgeblich, es sei denn, die Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens stellt andere Anforderungen. Besitzen die Nachweise kein darauf festgelegtes Gültigkeitsdatum, richtet sich die Gültigkeit nach den in der Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens festgelegten Anforderungen.

(2) Der Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer rechtzeitig darüber informiert, bei welchen Dokumenten die Gültigkeit abläuft. Der Auftraggeber hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Dokumente vor Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

§ 7 Bescheinigung und Registrierung

(1) Bei einem positiven Entscheid über die PQ-VOB wird eine Bescheinigung auf das Unternehmen ausgestellt, welche bestätigt, dass das Verfahren zur Präqualifikation erfolgreich durchgeführt wurde und der Auftraggeber am Verfahren zur PQ-VOB teilnimmt. Der Auftraggeber kann beantragen, dass unselbständige Niederlassungen mit auf der Bescheinigung aufgeführt werden.

Mit der Bescheinigung erhält das Unternehmen eine individualisierte Registriernummer und Zugangsdaten zum PQ-Verzeichnis.

Der PQ-Verein ist der offizielle Verwalter des amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Bauunternehmen und entscheidet über die Eintragung in dieses (§ 2 Abs. 8).

Erfolgt eine Firmenumwandlung, die Übertragung einer Firma oder eine Umfirmierung des Auftraggebers, ändert der Auftraggeber die Anschrift oder die mit der Präqualifikation bestätigten Leistungsbereiche, muss der Auftraggeber dies gemäß § 9 Abs. 1 dem Auftragnehmer mitteilen und eine Änderung beantragen. Der Auftragnehmer führt eine Evaluierung, Bewertung und Entscheidung nach § 5 durch. Bei einer positiven Entscheidung wird die Änderung aufgenommen und der Auftraggeber erhält eine neue Bescheinigung mit den geänderten Daten.

(2) Die Bescheinigung sowie die Registriernummer sind unbefristet und an die Durchführung des Verfahrens zur Präqualifikation gebunden.

Bescheinigung und Registriernummer sind keine Nachweise einer bestehenden Präqualifikation für das PQ-Verzeichnis. Sie gelten nur als offizieller Nachweis der Teilnahme am Verfahren zur PQ-VOB im Rahmen öffentlichen Vergabeverfahren. Der Auftraggeber gilt nur als präqualifiziert, wenn er im PQ-Verzeichnis gelistet ist.

(3) Als präqualifiziertes Unternehmen ist der Auftraggeber befugt, die Bescheinigung zu nutzen, mit der Bescheinigung zu werben und sich mit seiner Registrierung an öffentlichen Vergabeverfahren zu beteiligen, sofern sich aus diesem Paragraphen nichts anderes ergibt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei schriftlichen Verweisen auf die Eintragung im amtlichen PQ-Ver-

zeichnis, bei Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr das beim Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragene Vereinslogo nach der dort hinterlegten Zeichensatzung zusammen mit der Registrierungsnummer zu verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine gesonderte Bestätigung über die Nutzung des PQ-Logos abzugeben.

(4) Die Übermittlung an den PQ-Verein und somit die Eintragung in das PQ-Verzeichnis wird im Sinne dieser Geschäftsordnung ausgesetzt, wenn:

1. die Durchführung der Überwachung durch den Auftraggeber nicht ermöglicht wird oder
2. die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in § 6 genannten Überwachungsfristen nicht beim Auftragnehmer vorliegen oder
3. andere wesentliche Anforderungen dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt werden
4. die Eignungskriterien der Anlage 1 der Leitlinien zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens (ausgenommen Nummer 10, 2. Spiegelstrich der Anlage 1 der Leitlinien zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens) nicht mehr erfüllt werden
5. der Auftraggeber dies beantragt.

Mit der Aussetzung der Übermittlung an den PQ-Verein wird die Eintragung im PQ-Verzeichnis vorübergehend gestrichen, bis der Grund für die Aussetzung beseitigt wurde. Die Aussetzung der Übermittlung an den PQ-Verein und damit verbunden der Eintragung im PQ-Verzeichnis hat keine Auswirkungen auf den Bestand dieses Vertrages. Zur Vertragsbeendigung bedarf es einer Kündigung nach § 4 Abs. 8.

(5) Die Bescheinigung, die Übermittlung an den PQ-Verein und damit die Eintragung in das PQ-Verzeichnis erlischt und führt zur Sperrung des Auftraggebers, wenn dieser schuldhaft:

1. unzutreffende Nachweise (auch Eigenerklärungen) nach Anlage 1 der Leitlinien zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens vorlegt,
2. Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung der nach Anlage 1 der Leitlinien zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens Nummer 9 abgegebenen Eigenerklärungen vornimmt oder unterlässt,
3. die Mitteilung über Änderungen nach § 9 Abs. 1 unterlässt,
4. einen Nachunternehmer einsetzt, der weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien der Leitlinien zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens selbst erfüllt,
5. Falsche Hinweise auf die Präqualifikation bei Internetauftritten, in Werbung usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

Der Vertrag kann in diesem Fall abweichend von § 4 Abs. 8 von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Wird der vorliegende Vertrag aufgrund von § 4 Abs. 8 gekündigt, wird die Übermittlung an den PQ-Verein und damit die Eintragung in das PQ-Verzeichnis und sowie die Bescheinigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entzogen, ohne dass der Auftraggeber gesperrt wird.

(6) Spätestens 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit eines oder mehrerer Nachweise weist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hin, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren. Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforder-

lichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeit eines oder mehrerer Nachweise vor, wird die Übermittlung an den PQ-Verein ausgesetzt, wodurch der Auftraggeber aus dem amtlichen Verzeichnis entfernt wird. Der Auftraggeber wird darüber informiert und erneut in Textform zur Vorlage der Nachweise aufgefordert. Reicht der Auftraggeber die Unterlagen nach und sind die Voraussetzungen vollständig erfüllt, wird die Übermittlung an den PQ-Verein wieder aufgenommen.

(7) Die Aussetzung der Übermittlung an den PQ-Verein und somit der Eintragung in das PQ-Verzeichnis nach § 7 Absatz 4 und der Entzug einer Bescheinigung sowie der Übermittlung an den PQ-Verein und somit der Eintragung in das PQ-Verzeichnis nach § 7 Absatz 5 wird von der Einlegung eines Einspruchs nach § 11 nicht berührt. Erlöschen eine Bescheinigung sowie die Übermittlung an den PQ-Verein und somit die Eintragung in das PQ-Verzeichnis oder werden diese entzogen, verpflichtet sich der Auftraggeber die Verwendung sämtlicher Werbematerialien oder ähnlicher Dokumente (z.B. Kommunikationsschreiben oder Unternehmenskennzeichnungen), die auf die PQ-VOB Bezug nehmen, einschließlich der Nutzung des PQ-Logos, zu unterlassen, Dritten die Bezugnahme oder Verwendung zu untersagen sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Irrtümern im Hinblick auf den Bestand der Präqualifizierung vorzubeugen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Bescheinigung, die ihm vom Auftragnehmer ausgestellt wurde, zurückzugeben oder zu vernichten und dieses in Textform zu bestätigen.

(8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bescheinigung und die Eintragung in das PQ-Verzeichnis nicht in einer Weise zu verwenden, die den Auftragnehmer oder die PQ-VOB in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerung über die Bescheinigung und die Eintragung in das PQ-Verzeichnis zu treffen, die der Auftragnehmer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte. Der Auftraggeber darf Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erheben.

§ 8 Weitergabe von Informationen an Dritte, Geheimhaltung

(1) Informationen, die der Auftragnehmer während der Durchführung des Verfahrens zur Präqualifikation von Bauunternehmen erhalten hat oder die erstellt wurden, behandelt er vertraulich.

Mit Ausnahme der Informationen, die der Auftraggeber öffentlich zugänglich macht, oder wenn zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart (z. B. zum Zwecke der Beantwortung von Beschwerden), sind alle anderen Informationen, auch solche, die der Auftragnehmer aus anderen Quellen als vom Auftraggeber erhält, als geschützt zu betrachten und müssen als vertraulich angesehen werden. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber im Voraus über die Informationen, die er beabsichtigt frei zugänglich zu machen, in Kenntnis setzen.

Ausgenommen davon können Informationen an das PQ-Verzeichnis, den PQ-Verein (Abs. 3) und die DAkkS (Abs. 2) weitergeben werden, ohne dass der Auftraggeber darüber vorab in Kenntnis gesetzt wurde. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen, die er während der Durchführung des Verfahrens zur Präqualifikation von Bauunternehmen erhalten hat oder die erstellt wurden offenzule-

gen, wenn er dazu gesetzlich verpflichtet ist, durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt wurde oder seitens einer Behörde (z.B. der DAkkS) dazu aufgefordert wird. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen zu unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Informationen, die er während der Durchführung des Verfahrens zur Präqualifikation von Bauunternehmen erhalten hat oder die erstellt wurden, in das PQ-Verzeichnis und an den PQ-Verein als Träger des PQ-Verzeichnisses weiterzugeben.

(4) Der PQ-Verein führt ein Verzeichnis, in das alle präqualifizierten Unternehmen nach VOB aufgenommen werden. Das Verzeichnis wird auf der Homepage des PQ-Vereins veröffentlicht. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Informationen über eine PQ-VOB sowie Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit Dritten zur Verfügung zu stellen. Vervielfältigungen müssen vollständig mit dem Original übereinstimmen, müssen die Gesamtheit der Informationen und Zertifizierungsdokumente darstellen und dürfen Dritten nur in ihrer Gesamtheit zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, es dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn seine Akkreditierung als PQ-Stelle ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen wird. Um die Präqualifizierung aufrechtzuerhalten, muss der Auftraggeber eine andere PQ-Stelle mit der Fortführung des Verfahrens beauftragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, der übernehmenden PQ-Stelle alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen im Hinblick auf das Unternehmen, seines Namens, seiner Anschrift und allen Änderungen, die einen Einfluss auf die PQ-VOB haben könnten, zu informieren.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich während der Teilnahme am Verfahren zur Präqualifikation die Anforderungen an das Verfahren durchgehend zu erfüllen, um die Präqualifikation aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Voraussetzungen während dieser Zeit geändert werden und der Auftraggeber vom Auftragnehmer hierüber informiert wird.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anforderungen des Auftragnehmers bzw. des Zertifizierungsprogramms zu erfüllen, wenn er in Kommunikationsmaterialien (z. B. Dokumente, Broschüren oder Werbematerialien) auf die Zertifizierung Bezug nimmt. Anforderungen an die Bezugnahme sind u. a. in § 7 Abs. 3 geregelt.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm mitgeteilte Beschwerden zu untersuchen sowie Aufzeichnungen zu allen Beschwerden aufzubewahren. Der Auftraggeber hat in Bezug auf diese Beschwerden sowie sonstige Unzulänglichkeiten, welche die Voraussetzungen zur Zertifizierung beeinträchtigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation der Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung.

Der Auftraggeber trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um die Untersuchung von Beschwerden durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich im Zeitraum der Präqualifikation, die präqualifizierte Leistung auf-

rechtzuerhalten und die damit verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Bei begründetem Verdacht darauf, dass er diese Anforderung nicht einhält, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet eine erneute Konformitätsbewertung durchführen zu lassen, die auch als Teilprüfung durchgeführt werden kann.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung des Zertifizierungsprogramms gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 (Anhang A).

§ 10 Kosten und Abrechnung

(1) Die Kosten des Konformitätsbewertungsverfahrens richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Entgeltliste des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält die aktuelle Entgeltliste jederzeit auf Anforderung vom Servicecenter des Auftragnehmers, telefonisch zu erreichen unter +49 (228) 9188 888 oder info@dvgw-cert.com.

(2) Das Entgelt wird für die Tätigkeiten des Auftragnehmers im Konformitätsbewertungsverfahren erhoben. Der Auftragnehmer behält sich vor, das Entgelt bereits unmittelbar nach Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.

(3) Zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 und Absatz 2 erhebt der Auftragnehmer für die zum 1. Januar eines Kalenderjahres gültigen Verfahren zur PQ-VOB eine Überwachungspauschale. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gültigen Entgeltliste.

(4) Der Auftragnehmer rechnet die vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelte ab. Die Forderungen sind mit Zugang der Rechnung fällig.

(5) Die Entgelte enthalten auch die an den PQ-Verein seitens der DVGW CERT GmbH zu entrichtenden Entgelte.

KAPITEL 3: EINSPRUCHSVERFAHREN UND BESCHWERDEN

§ 11 Einspruchsverfahren

(1) Der Auftraggeber kann gegen abschlägige Entscheidung über die Präqualifikation Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nachdem Zugang der Entscheidung nach Absatz 1 einzulegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Einspruches.

§ 12 Beschwerden

Der Auftragnehmer hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Beschwerden können dem Auftragnehmer auf beliebigem Wege zur Kenntnis gegeben werden. Der Auftragnehmer hat auf seiner Homepage ein Beschwerdeformular hinterlegt, das für Beschwerden genutzt werden kann.

KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei der Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, die Erteilung der Bescheinigung und der Übermittlung an den PQ-Verein für die Eintragung in das PQ-Verzeichnis (nach § 8 Abs. 4) sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 13 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge der Mangelhaftigkeit bzw. der Fehlerhaftigkeit des Konformitätsbewertungsverfahrens oder der Bescheinigung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Die Einschränkungen dieses § 13 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Salvatorische Klausel und Auslegung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge der Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam

oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

(2) Die in § 4 Absatz 6 aufgeführten leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung. Sollten sich zwischen den Vertragsbestandteilen tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zeigen, ist der Vertrag zunächst unter Berücksichtigung der Präambel auszulegen. Bleiben danach Widersprüche bestehen, so gilt im Zweifel die konkretere Leistungsbeschreibung vor der weniger konkreten Leistungsbeschreibung. Wenn dies zu keinem Ergebnis führt, gelten die Vertragsbestandteile in der in § 4 Absatz 6 aufgeführten Reihen- bzw. Rangfolge.

(3) Der Auftragnehmer behält sich vor, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Änderung von Prüfgrundlagen, zur Umsetzung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen (hier insbesondere Entscheidungen, Mitteilungen, Leitlinien und andere Dokumente der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH – DAkkS oder des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. – PQ-Verein) oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und der Auftraggeber hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

Änderungen der Geschäftsordnung werden dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt (Änderungsmitteilung). Die Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung festgelegten Frist, die sechs Wochen nicht unterschreiten darf, schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung auf die Wirkungen seines unterbliebenen Widerspruchs hinzuweisen.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache

(1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

(2) Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, die dieser Geschäftsordnung widersprechen oder sie ergänzen, gelten nicht.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Bescheinigungen werden auf Deutsch erteilt, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

ANHANG A: VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER ZERTIFIZIERUNGS-PROGRAMME GEMÄSS DIN EN ISO/IEC 17065*

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen der Präqualifikation nach VOB, mindestens die folgenden Punkte einzuhalten:

a) stets die Anforderungen der Präqualifikation zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch den Auftragnehmer mitgeteilt werden;

b) wenn die Präqualifikation für eine laufende öffentliche Ausschreibung bzw. ein laufendes Bauprojekt gilt, dass die Anforderungen, die zur Präqualifikation geführt haben, weiterhin erfüllt werden;

c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für

   1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern des Auftraggebers;

   2) die Untersuchung von Beschwerden;

   3) die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;

d) Ansprüche hinsichtlich der Präqualifikation im Einklang mit dem Geltungsbereich der Präqualifikation zu erheben;

e) die Präqualifikation nicht in einer Weise zu verwenden, die den Auftragnehmer in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Präqualifikation zu treffen, die der Auftragnehmer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Präqualifikation die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Präqualifikation enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe der Bescheinigung zur Präqualifikation) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

g) wenn Anderen (Dritten) Dokumente im Zusammenhang mit der Präqualifikation zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;

h) bei Bezugnahme auf ihre Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;

i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;

j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Auftraggeber in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an die Präqualifikation bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und

   1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;

   2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

k) den Auftragnehmer unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Anforderungen an die Präqualifikation zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

* DIN EN ISO/IEC 17065:2012 (es gilt die jeweils aktuelle Fassung)

Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

ANHANG B: LISTE ALLER ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER VERSION 40021-07-V-DE STAND Juli 2026 (INFORMATIV)

§ 11 Einspruchsverfahren

~~(4) Wird ein Einspruch negativ entschieden, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Entscheidung an den PQ-Verein zu wenden. Der PQ-Verein wird die Entscheidung des Auftragnehmers bezüglich der Auslegung der Leitlinie zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens prüfen.~~

~~Der Auftraggeber hat das Recht, einen neuen Antrag auf die Durchführung eines Verfahrens zur Präqualifikation nach Bekanntgabe der Entscheidung des PQ-Vereins zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung des PQ-Vereins wird im Rahmen des unabhängigen Verfahrens zur Präqualifikation durch den Auftragnehmer berücksichtigt.~~